

**Zehnte Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Management und Führungskompetenz
der Technischen Hochschule Rosenheim**

Vom 28. Juli 2026

Aufgrund von Artikel 9 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 1 Satz 1, Art. 84 Absatz 2 Satz 1 sowie Artikel 90 Absatz 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Die vorgenannte Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Management und Führungskompetenz der Technischen Hochschule Rosenheim vom 1. Juli 2008, die zuletzt am 23. Dezember 2022 durch die neunte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Management und Führungskompetenz geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird durch den folgenden § 1 ersetzt:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Rosenheim vom 9. August 2023 in der jeweils gültigen Fassung.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „Studenten“ durch die Angabe „Studierenden“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird vor der Angabe „Hochschulabsolventen“ die Angabe „Hochschulabsolventinnen und“ eingefügt.

3. § 3 wird wie durch den folgenden § 3 ersetzt:

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Zugang zum Studium ist ein Hochschulabschluss als Bachelor oder ein mind. gleichwertiger Abschluss mit der Gesamtnote "befriedigend" oder besser erforderlich. Ebenso qualifizierend ist ein solcher Bachelorabschluss mit der Gesamtnote schlechter als 3,0 wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber eine Führungsposition bereits einnimmt oder einen Nachweis durch das jeweilige Unternehmen erbringt, wonach die Übernahme einer Führungsposition geplant ist. Darüber hinaus muss in jedem Fall eine mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach dem Hochschulabschluss nachgewiesen werden

(2) Über die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit von den Zugang begründenden Abschlüssen und über die Erfüllung der sonstigen Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Soweit Bewerberinnen bzw. Bewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte, vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS-Leistungspunkte

aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Rosenheim.
Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „fünf“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Teilzeit“ die Angabe „(berufsbegleitend)“ eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu den Absätzen 1 und 2.
- b) In Absatz 1 wird vor der Angabe „Leistungspunkte“ die Angabe „ECTS-“ eingefügt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Fakultätsrat“ durch die Angabe „Akademierat“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 wird vor der Angabe „Leistungspunkte“ die Angabe „ECTS-“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmendenzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmendenzahl für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

7. § 7 wird gestrichen.

8. Der bisherige § 8 wird durch den folgenden § 7 ersetzt:

**§ 7
Masterarbeit**

(1) Studierende können frühestens nach Erreichen von 50 ECTS-Leistungspunkten die Ausgabe des Themas für ihre Masterarbeit beantragen.

(2) Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfenden begutachtet und benotet.

(4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

(5) Die Masterarbeit ist mündlich innerhalb von 30 Minuten zu präsentieren und zu verteidigen.

9. § 9 wird gestrichen.

10. Der bisherige § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 10 wird zu § 8.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird vor der Angabe „Leistungspunkte“ die Angabe „ECTS-“ und nach der Angabe „gewichteten“ die Angabe „bestehenserblicklichen“ eingefügt.

11. Der bisherige § 11 wird zu § 9.

12. Die Anlage wird durch die folgende Anlage ersetzt:

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Management und Führungskompetenz an der TH Rosenheim

Appendix to the study and examination regulations for the Master's degree programme in Management and Leadership at Rosenheim Technical University of Applied Sciences.

1. Module und Prüfungen

Modules and examinations

Modul-Nr. <i>Module number</i>	Modulbezeichnungen <i>Module name</i>	SWS <i>Contact hours per week</i>	Leistungs- punkte ECTS <i>credits</i>	Art der Lehr- veranstalt- ung ¹⁾ <i>Mode of instruction</i>	Prüfungen ^{1), 2), 3)} <i>Examinations</i>		Ergänzende Regelungen ¹⁾ <i>Supplementary regulations</i>
					Art, Dauer, Bearbeitungs- umfang <i>Exam format and duration</i>	ZV admission requirements for exam	
1	1 General Management / Betriebswirtschaft für Führungskräfte <i>Business Administration for Managers</i>	-	25	V oder SU oder S	schrP (60-120 min) oder elP (60-120 min) oder schrP (60-120 min) und PStA (1-2 Monate) oder elP (60-120 min) und PStA (1-2 Monate)		1)
2	2 Führungskompetenz Leadership	-	25	V oder SU oder S	schrP (60-120 min) und PStA (1-2 Monate) oder elP (60-120 min) und PStA (1-2 Monate) oder mdIP (30 min) oder mdIP (30 min) und PStA (1-2 Monate)		1)
3	3 Wahlpflichtmodule Electives	-	10	V oder SU oder S	P		1)
4	4 Wahlpflichtmodul – wissenschaftliches Arbeiten Elective – Scientific Research	-	5	V oder SU oder S	P		1)
5	5.1 Masterprojekt <i>Masterproject</i>	4	10	V oder SU oder S	PStA (4-8 Monate)		
	5.2 Master Thesis <i>Master Thesis</i>	4	15	MA	wa (6 Monate, 50-100 Seiten), mdIP (30 min)		MA: 0,9 MdIP: 0,1 4)
			90				

2. Erklärung der Fußnoten

footnotes

1) Näheres regelt der Akademierat im Studienplan.

Additional details are provided in the Plan of Studies, as determined by the Academic Council.

2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.

A passing grade must be obtained for each relevant exam in order to successfully complete the degree programme.

3) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

Details will be announced with the examination announcement at the beginning of the semester.

4) Umfang der wissenschaftlichen Ausarbeitung ohne Titelseiten, Verzeichnisse und Anhänge; Abweichungen sind nach Absprache möglich.

Length requirement for bachelor's thesis is in reference to technical content only, excluding title pages, indices, and appendices; exceptions are possible with prior approval.

3. Erklärung der Abkürzungen

abbreviations

ECTS = European Credit Transfer System *credit points*

eIP = elektronische Prüfung *electronic examination*

mdIP = mündliche Prüfung *oral examination*

MA = Masterarbeit *Master's thesis project*

P = Prüfung *examination*

PA = Projektarbeit *project work*

PStA = Prüfungsstudienarbeit *multi-week project graded via a written report, oral presentation, portfolio or other creative product (in the case of group work, an additional individual assessment or examination is also required)*

S = Seminar *seminar*

schrP = schriftliche Prüfung *written examination*

SU = seminaristischer Unterricht *seminar-style instruction*

SWS = Semesterwochenstunden *contact hours per week*

V = Vorlesung *lecture*

WA = wissenschaftliche Ausarbeitung *written scientific thesis*

Wo = Wochen *weeks*

ZV = Zulassungsvoraussetzung *prerequisites for admission to an exam*

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 15. März 2027 in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2027 ihr Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Management und Führungskompetenz der Technischen Hochschule Rosenheim aufnehmen.

(3) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der bisher gültigen Studien- und Prüfungsordnung abschließen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 15. Juli 2026 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim vom 28. Juli 2026.

Rosenheim, den 28. Juli 2026

Technische Hochschule Rosenheim

In Vertretung



Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 28. Juli 2026 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Einsichtnahme ist nach Voranmeldung zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten der Technischen Hochschule Rosenheim, Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim, Raum T 1.07 gewährleistet.

Zudem wurde die Satzung am 28. Juli 2026 unter der Rubrik „Amtsblatt“ auf der Homepage der Technischen Hochschule Rosenheim unter dem Link <https://www.th-rosenheim.de/studium-und-weiterbildung/im-studium/studienorganisation/studienregelungen/amtsblatt> digital veröffentlicht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Juli 2026.